



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

**FINANZORDNUNG
VERGÜTUNGSORDNUNG
AUSLAGEN- UND
HONORARORDNUNG
EHRUNGSORDNUNG**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/67880

Telefax 069/6788266

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

FINANZORDNUNG

Stand: 15. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Haushaltswirtschaft	3
Haushaltsplanung und Haushaltsführung (§ 1)	3
Eingehen von Verpflichtungen (§ 2)	4
Zahlungsverkehr (§ 3)	5
Aufgaben des DFB-Schatzmeisters (§ 4)	6
II. Prüfung der Haushaltswirtschaft	7
Prüfungsausschuss (§ 5)	7
III. Erstattung von Auslagen	7
Auslagenersatz (§ 6)	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten (§ 7)	7

Präambel

Der DFB regelt seine Finanzen sowie die Stellung der den Prüfungsausschuss betreffenden Angelegenheiten gemäß § 6 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch die Finanzordnung. Die nachfolgende Finanzordnung ist durch den Bundestag des DFB beschlossen und bindet den DFB, seine Organe und seine Beschäftigten unmittelbar. Soweit in den Kapiteln I bis IV dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

I. Haushaltswirtschaft

§ 1

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

(1) Mittelfristige Planung

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Schatzmeisters jeweils im Jahr eines ordentlichen Bundestags einen mittelfristigen Finanzplan für die vier folgenden Jahre auf. In ihm sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen; ferner ist ein Rücklagenspiegel zu erstellen. Er wird dem DFB-Bundestag zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Jahresplanung

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (Haushaltsplan) erstellt. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahrs aufzustellen und bis zum 15. Februar des Haushaltsjahrs durch den Vorstand zu beschließen. Bis zur Beschlussfassung durch den Vorstand bindet der aufgestellte Haushaltsplan die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB. Er umfasst die geplanten Aufwendungen und Erträge. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushaltsjahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Entwurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss vor. Der durch das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.

(3) Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan

- im Ergebnis der geplanten Erträge und Aufwände (d. h.: Jahresergebnis nach Steuern und vor Entnahme und Zuführung von Rücklagen) insgesamt um mehr als 15 Millionen Euro negativ abweicht.

In diesem Fall ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, auf den die Bestimmungen zur Jahresplanung Anwendung finden. Über den Nachtragshaushalt beschließt auf Antrag des Schatzmeisters das Präsidium. Dem Vorstand ist der entsprechende Antrag des Schatzmeisters zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des Zahlenwerks zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung im Rahmen der nächsten auf den Beschluss des Präsidiums folgenden Vorstandssitzung kann der Nachtragshaushalt vorläufig bewirtschaftet werden.

(4) Laufende Haushaltsführung, Berichtswesen

Die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. Der Generalsekretär berichtet dem Schatzmeister fortlaufend über wesentliche im Vollzug auftretende Vorgänge mit Einfluss auf Aufwendungen und Erlöse, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht bekannt waren (Finanzberichterstattung).

Die Überwachung obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Aufwendungen dürfen nur mit Zustimmung des Schatzmeisters getätigt werden. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der Schatzmeister von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

§ 2

Eingehen von Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

Verpflichtungen zulasten des DFB dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§ 35 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung der Zentralverwaltung (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Ausgabevolumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs. Dies gilt nicht für den Abschluss von

Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z.B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

Über die geplante Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, die nicht im verabschiedeten Budget enthalten sind und deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 pro Jahr übersteigt, ist der Prüfungsausschuss so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

(3) Budgetmittel der DFB-Organe und -Ausschüsse

Die DFB-Organe und -Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Zentralverwaltung nach Bedarf.

Der Schatzmeister ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3

Zahlungsverkehr

(1) Abwicklung

Aller Barverkehr des DFB ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Die Abrechnung der Hauptkasse erfolgt täglich. Nebenkassen (z. B. Portokasse) sind regelmäßig abzurechnen.

Im Übrigen ist der Zahlungsverkehr so weit als möglich über die Bankkonten des DFB unbar abzuwickeln.

Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden. Sie sind zeitnah abzurechnen.

(2) Verfügungsberechtigung

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 der DFB-Satzung) und die Direktoren Verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine Verfügungsberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der Schatzmeister.

(3) Bevollmächtigung

Kontovollmachten im Einzelnen können darüber hinaus vom Schatzmeister und Generalsekretär gemeinsam an weitere Personen erteilt werden, wo dies nötig und zweckmäßig erscheint (§ 6 Nr. 6. der DFB-Satzung). Das Gesamtvertretungsfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

(1) Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Ungeachtet der weiteren Bestimmungen dieser Finanzordnung hat der Schatzmeister insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Der Schatzmeister ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung verantwortlich.
2. Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Generalsekretär entsprechende Anordnungen erlassen.
3. Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher- und erforderlichenfalls richtigzustellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe und Ausschüsse.
4. Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom DFB veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.
5. Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des DFB. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über die Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).
6. Die Regelungen in § 1 zur laufenden Haushaltsführung bleiben hiervon unberührt.

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat er innerhalb von sechs Monaten dem Präsidium den Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Erfolgsrechnung nach Kostenstellengruppen, Erfolgsrechnung nach Kostenarten (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang vorzustellen und zu erläutern. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss kann der Schatzmeister beim Präsidium beantragen, dass der Jahresabschluss später, aber spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, vorgestellt und erläutert wird. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er halbjährlich dem Prüfungsausschuss (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

(3) Aufgabendelegation und Vertretung

Der Schatzmeister kann sich im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen. Der Schatzmeister wird im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Bereichs- und Abteilungsleiter vertreten.

II. Prüfung der Haushaltswirtschaft

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Befähigung seiner Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in §§ 45, 46 der Satzung geregelt sind.

Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Erfüllung seiner Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung im Sinne einer Innenrevision bedienen.

III. Erstattung von Auslagen

§ 6

Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder von Organen, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission, der Ausschüsse und Kommissionen des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.
- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen sowie der zwingenden Vorgaben der vom Bundestag verabschiedeten Vergütungsordnung auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Auslagen- und Honorarordnung. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

VERGÜTUNGSORDNUNG

Stand: 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	11
§ 2 Zahlung einer pauschalen Vergütung	12
§ 3 Tagesgeld	15
§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile	17
§ 5 Vergütungsausschuss	17
§ 6 Schlussbestimmungen	18

VERGÜTUNGSORDNUNG

§ 1 Grundsätze

(1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann zwischen zwei Bundestagen nur durch den DFB-Vorstand mit 4/5 Mehrheit und nach Anhörung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht haupt- oder nebenamtlich für den DFB e.V. tätig sind (im Weiteren: „Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

(2) Ehrenamtsprinzip

Ämter im DFB oder für den DFB werden unentgeltlich als Ehrenamt ausgeübt, solange die Satzung des DFB oder diese Ordnung nichts anderes regeln.

(3) Vergütung für Organämter

Vergütungen für Funktionsträger werden durch den DFB ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung gezahlt.

(4) Varianten der Vergütung

Vergütungen für Funktionsträger können nach Maßgabe des § 2 und § 3 gezahlt werden.

(5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind

Für Ämter, die nach dieser Ordnung nicht vergütungsberechtigt sind, gilt das Ehrenamtsprinzip. Die Amtsinhaber haben einen Anspruch nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

(6) Ertragssteuer

Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine pauschale Versteuerung, Ertragsversteuerung oder anderweitige Steueranmeldung für die Funktionsträger vor. Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz eigenverantwortlich zu prüfen. Etwaig anfallende Steuern sind durch die Funktionsträger zu tragen.

(7) Umsatzsteuer

Sämtliche Leistungen nach dieser Ordnung verstehen sich netto.

(8) Sozialversicherung

Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Sollte eine hierfür zuständige Behörde gleichwohl das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht rechtskräftig feststellen, richtet sich die Tragung der Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Ersatz barer Auslagen, Auslagen- und Honorarordnung

Funktionsträger haben neben den nach dieser Ordnung bestehenden Ansprüchen einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

§ 2 Zahlung einer pauschalen Vergütung

(1) Grundsätze

Der Bundestag orientiert sich bei seiner Entscheidung, abweichend vom Ehrenamtsprinzip, Funktionsträgern von konkreten Wahlämtern des DFB mit der Zahlung einer Vergütung auszustatten, an den folgenden Erwägungen:

- Erhebliche zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird (Tageszeit in der Woche)
- Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung
- Erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich
- Jederzeitige Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt
- Gesellschaftliche Relevanz des Amtes in der Verantwortung für das Gesamtsystem Fußball mit mehr als 8 Millionen Mitgliedern in den Fußballvereinen
- Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amtes
- Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.

(2) Anspruchsberechtigte Ämter

Anspruchsberechtigt für die Zahlung einer pauschalen Vergütung sind die aktiven Mitglieder des Präsidiums des DFB mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten.

(3) Ermittlung der Höhe der pauschalen Vergütung

Die pauschale Vergütung wird abhängig vom zeitlichen Aufwand für die jeweilige Funktion gezahlt. Die Vergütung ermittelt sich abhängig von dem Aufwand, mit dem die nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung vergütungsberechtigten Funktionsträger ihr Wahlamt ausüben, nach der Formel:

$$\text{Fester Summenbezugswert [Tag]} \times \text{zeitlicher Bezugswert} \times 4,33$$

Die Funktionsträger können abweichend von der vorgenannten Regelung auch eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500 € monatlich erhalten. Die Ermittlung und Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 und 8, die Entscheidung über die Vergütungshöhe trifft der Vergütungsausschuss, § 5 Abs. 2 Satz 2.

(4) Fester Summenbezugswert

Der feste Summenbezugswert ermittelt sich aus einer monatlichen Bezugsgröße, aus der der tagesbezogene Wert rechnerisch ermittelt wird.

Der auf den Monat bezogene Bezugswert entspricht der gesetzlichen Vergütung der Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Sie setzt sich zusammen aus der monatlichen Abgeordneten-Erschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Abgeordnetengesetz zuzüglich der den Abgeordneten zustehenden Kostenpauschale für nicht erstattungsfähige sonstige Ausgaben, die mit dem Amt verbunden sind gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz.

Der auf den Tag bezogene Wert wird nach der Formel:

$$\text{Monatliche Bezugsgröße} / 4,33 / 5 \text{ ermittelt.}$$

Der resultierende Betrag wird auf den nächsten glatten Dezimalwert aufgerundet.

(5) Zeitlicher Bezugswert

Der zeitliche Bezugswert ist die Zahl der Tage, die die Funktionsträger im Wochenschnitt für ihr Amt und ihre Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung aufbringen. Der Mindestwert ist bei allen Funktionsträgern, die nach der Geschäftsordnung einen sachlichen Aufgabenbereich wahrnehmen, 1,5 Tage pro Woche, der Höchstwert fünf Tage.

(6) Ermittlung des zeitlichen Bezugswerts

Der zeitliche Bezugswert wird zum Amtsantritt durch den Compliance-Beauftragten des DFB e.V. (im Weiteren: Compliance-Beauftragten) festgelegt. Er orientiert sich dabei maßgeblich an Erfahrungen der Funktionsträger, die das Amt zuletzt ausgeübt haben, und berücksichtigt zugleich eventuelle Veränderungen, sofern es sich nicht um zeitlich begrenzte Sondereffekte handelt (z. B. einmaliger zeitlicher Aufwand einer Amtsübernahme). Entscheidend sind die tatsächlich für die Ämter und Funktionen im DFB aufgewandten Tage. Tätigkeiten für Dritte (z. B. FIFA und UEFA, Landes- und Regionalverbände) zählen nicht und werden ausschließlich durch die Dritten vergütet.

Die Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt durch den Compliance-Beauftragten innerhalb von einem Monat nach dem Antritt des Amts. Die laufende spätere Überprüfung richtet sich nach Abs. 8. Gibt ein Berechtigter den Mindestwert von 1,5 Tagen an, wird dieser durch den Compliance-Beauftragten entsprechend festgelegt.

(7) Haftungszuschlag

Auf die ermittelte Vergütung wird für die Personen, die Mitglied des gesetzlichen Vorstands sind und deshalb persönlich haften, ein Haftungszuschlag gezahlt. Dieser beträgt für den Präsidenten 50 % der ermittelten Vergütung, für den Schatzmeister 37,50 % und für alle anderen Mitglieder des gesetzlichen Vorstands 25 % der ermittelten Vergütung.

(8) Änderungen, Überprüfungen, Anpassungen

Der feste Summenbezugswert (Tag) passt sich automatisch an die jeweilige gesetzliche Größe zu deren Wirksamwerden an.

Der zeitliche Bezugswert wird zum Anfang, d. h. innerhalb von 6 Monaten nach Amtsantritt, durch den Compliance-Beauftragten überprüft. Soweit der überprüfte zeitliche Bezugswert vom zum Amtsantritt festgelegten Bezugswert abweicht (Absatz 6), wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt verrechnet. Eine weitere Überprüfung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit (ohne die Möglichkeit der rückwirkenden Verrechnung).

Hierzu erfolgt jeweils eine konkrete Abfrage an die berechtigten Funktionsträger, die zeitliche Belastung über einen Vergleichszeitraum, der über die gesamte Amtszeit mindestens drei Monate umfassen soll, darzulegen. Die dargelegten Angaben werden durch den Compliance-Beauftragten auf Plausibilität geprüft. Stellt der Compliance-Beauftragte Abweichungen fest und resultieren diese nicht aus zeitlich begrenzten Sondereffekten, setzt der Compliance-Beauftragte den zeitlichen Bezugswert mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten neu fest. Wird der zeitliche Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche zugrunde gelegt, erfolgt keine Nachprüfung. Erfolgt keine Darlegung, reduziert sich der zeitliche Bezugswert für die Berechnung der Vergütung mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten auf den Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche, bis eine entsprechende Darlegung vorliegt.

Im Fall der Veränderung von Aufgaben oder sonstigen Umständen, die nachhaltig Einfluss auf die aufzubringende Zeit haben, kann der Funktionsträger jederzeit einen Änderungsantrag an den Compliance-Beauftragten stellen. Hierfür ist der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft darzulegen. Der Compliance-Beauftragte prüft die Angaben auf Plausibilität und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Compliance-Beauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden. Der Compliance-Beauftragte ist angehalten, die Darlegungen der Zeitaufwände dahingehend extern überprüfen zu lassen, ob diese den steuer- und gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anforderungen genügen.

§ 3 Tagesgeld

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

- die Mitglieder des DFB-Vorstands;
- die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Landes- und Regionalverbandspräsidenten;
- Mitglieder des Aufsichtsrats der DFB GmbH & Co. KG, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums des DFB e.V. sind;
- die Mitglieder der Ethik-Kommission;
- die Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts, des DFB-Sportgerichts, des DFB-Kontrollausschusses, der Ausschüsse des DFB sowie der Kommissionen;
- die Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- die Mitglieder des DFB-Sportgerichts, des DFB-Bundesgerichts sowie des DFB-Kontrollausschusses jeweils für die Teilnahme an Sportgerichtsverhandlungen sowie;
- die Verantwortliche für den Schiedsrichterinnenbereich im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss sowie der Lehrwart im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss für maximal zwei weitere Tage pro Monat, unabhängig vom Stattfinden konkreter Sitzungen.

Personen, die einen pauschalen Aufwendersersatz gemäß § 2 erhalten, sind von der Zahlung von Tagesgeldern ausgeschlossen.

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens drei und bis zu sechs Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als sechs Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichter-Entscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €. Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Video-Konferenzen

Für die Teilnahme an Video-Konferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops bzw. Abstimmungen außerhalb von offiziellen Sitzungen, Turnieren und sportlichen Maßnahmen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. Es besteht Anspruch nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

(7) Prüfung und Berichtspflicht

Der Compliance-Beauftragte prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessen die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen.

Der Compliance-Beauftragte berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Compliance-Beauftragten festgestellte fehlerhafte oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Compliance-Beauftragte jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung sind zudem der Vergütungs- und Prüfungsausschuss zu unterrichten.

§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile

(1) Mitglieder des Präsidiums

Den Mitgliedern des Präsidiums stehen die folgenden weiteren Sachleistungen zu, die keine Anrechnung auf die Vergütung finden:

- Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugponsors des DFB auch zur privaten Nutzung. Bei dienstlichen Terminen soll das Fahrzeug aus Gründen der Repräsentation genutzt werden. Die auf die Privatnutzung entfallende Steuer trägt das Präsidiumsmitglied.
- Die Überlassung einer angemessenen technischen Ausstattung durch den DFB zur dienstlichen Nutzung.
- Die Überlassung einer angemessenen Ausrüstung durch die Ausstattungspartner zur dienstlichen Nutzung.
- Die Überlassung eines Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung.
- Die Gestellung einer BahnCard nach Maßgabe der hierzu erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den Mitgliedern des Präsidiums zu. Eine etwaige steuerliche Belastung übernimmt soweit möglich der DFB.

§ 5 Vergütungsausschuss

(1) Wahl, Amtszeit

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vergütungsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

(2) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses richtet sich, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, nach dieser Ordnung.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über die Höhe der pauschalen Vergütung des Funktionsträgers auf der Grundlage der vom Compliance-Beauftragten gemäß § 2 Abs. 6 und 8 ermittelten und festgelegten zeitlichen Bezugswerte. Die pauschale Vergütung eines Funktionsträgers darf nicht höher sein als sie sich aus dem festgelegten zeitlichen Bezugswert ergibt.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über Einzelsachverhalte, die ihm auf Antrag des betroffenen Funktionsträgers zur Entscheidung vorgelegt werden. Darüber hinaus wird der Vergütungsausschuss beratend tätig, soweit der Compliance-Beauftragte ihn kontaktiert und um eine Stellungnahme zu Einzelsachverhalten bittet.

Der Vergütungsausschuss ist durch das Präsidium vor einer Änderung der Auslagen- und Honorarordnung zu hören. Er hat ein Beanstandungsrecht, wenn die dortigen Regelungen einen Vergütungscharakter haben, der nicht den Bestimmungen des DFB entspricht. In solchen Fällen entscheidet abschließend der DFB-Vorstand.

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses

Gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB e.V. zulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Verhältnis zu Vergütungen aus anderen nationalen und internationalen Ämtern außerhalb des DFB

Vergütungen aus anderen nationalen oder internationalen Ämtern außerhalb des DFB finden keine Anrechnung auf die nach dieser Ordnung gezahlten Vergütungen, da die aus solchen Ämtern und Aufgaben resultierende zeitliche Belastung bei der Festsetzung der Vergütung keine Beachtung findet und deshalb nicht eingerechnet wird.

(2) Inkrafttreten, Lücken

Die vorstehende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen im selben Regelungsbereich.

Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der DFB-Vorstand in Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten und dem Vergütungsausschuss befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

AUSLAGEN- UND HONORARORDNUNG

Stand: 20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Grundsätze	21
Teil 2: Reisen, Ersatz barer Auslagen	24
Teil 3: Sitzungsgeld, Honorare und sonstige Leistungen	27
Teil 4: Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, VAR, Sonstige	28
Teil 5: Schlussbestimmungen	29

AUSLAGEN- UND HONORARORDNUNG

Zur Regelung des Ersatzes von Auslagen sowie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen in Wahlämtern, satzungsgemäß berufenen Ämtern für den DFB e.V., für die kooptierten Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Stimme, welche durch das Präsidium berufen wurden, sowie von Auftragsverhältnissen

Diese Auslagen- und Honorarordnung regelt ausschließlich die Belange des DFB e.V. Die DFB GmbH & Co. KG, DFB Schiri GmbH, DFB Verwaltungsgesellschaft mbH und DFB-Stiftungen sind hiervon explizit nicht betroffen. Für die DFB GmbH & Co. KG, DFB Schiri GmbH, DFB Verwaltungsgesellschaft mbH und DFB-Stiftungen sind die in den Gesellschaften erlassenen Ordnungen verbindlich.

Teil 1: Grundsätze

1. Geltungsbereich, Systematik, Anspruch, Ausschluss von Doppelansprüchen

- (1) Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber eines Wahlamtes und berufener Ämter sowie für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V. sowie für Personen, die in personalisierten Auftragsverhältnissen stehen, die kein Arbeitsverhältnis sind (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“).

Die Erstattung der Auslagen der hauptamtlich beim DFB e.V. Beschäftigten, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, wird gesondert durch die Zentralverwaltung geregelt.

Höhere und andere als in dieser Ordnung vorgesehene Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben bei Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den DFB im Rahmen dessen satzungsgemäßer Aufgaben Anspruch auf:
- Ersatzbarer Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 2. Bei Teilnahme an Sitzungen: Sitzungsgeld nach Maßgabe der Vergütungsordnung gemäß § 1 Grundsätze, Abs. (5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind.
 - Sonstige Leistungen, soweit diese in dieser Ordnung geregelt sind.
- (3) Soweit in den Teilen 2 ff. spezielle Regelungen getroffen sind, haben diese Vorrang vor den allgemeinen Regeln des Teils 1. Soweit nach einem Teil für Personen oder Personengruppen oder besondere Anwendungsfälle Sonderregelungen gelten, treten diese an die Stelle der Ansprüche nach den anderen Teilen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

-
- (4) Die bei der Tätigkeit entstehenden Kosten werden vorrangig unmittelbar durch den DFB getragen, z. B. durch Buchung von Verkehrsmitteln, Gewährung freier Unterkunft, Gewährung von Verpflegung oder Ähnlichem. Soweit eine unmittelbare Kostentragung Dritter erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz für den gleichen Aufwand.
 - (5) Soweit nach dieser Ordnung im Einzelfall Entscheidungen zu treffen sind, obliegen diese dem/der zuständigen geschäftsführenden Direktor/Direktorin und für den Fall, dass die Entscheidungen den Zuständigkeitsbereich der Direktion Finanzen, Infrastruktur und Logistik betreffen, dem Schatzmeister, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Der Schatzmeister ist berechtigt, allgemeine Vorgaben zu machen. Er entscheidet im Fall von Meinungsverschiedenheiten und ist berechtigt, im Einzelfall regelnd einzugreifen.

2. Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung

Soweit Aufwand, der Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zur Wahrnehmung der Tätigkeit entsteht, durch den DFB ersetzt wird, ist der Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes zu beachten. Bei mehreren gleichwertigen Möglichkeiten ist die zu wählen, die die geringsten Kosten aufwirft. Bei mehreren unterschiedlich teuren Möglichkeiten ist die zu wählen, die in einem angemessenen Verhältnis von Nutzen und Aufwand und zur Position der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger steht und den Etat des DFB schont sowie im Sinne der Nachhaltigkeit steht.

3. Anrechnung anderweitiger Leistungen Dritter

Soweit Leistungen Dritter für denselben Aufwand in Anspruch genommen werden können, besteht kein Anspruch auf Leistungen des DFB. Mit Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber dem DFB erklären Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zugleich, insoweit keine Leistungen von Dritten erhalten zu haben oder beanspruchen zu können. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der/die Schatzmeister(in).

4. Kosten Dritter

- (1) Der DFB erstattet ausschließlich Kosten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Die Kosten Dritter, insbesondere von Begleitpersonen, werden grundsätzlich nicht übernommen. Wer Kostenersatz geltend macht, hat sicherzustellen, dass ausschließlich die ihn betreffenden Kosten abgerechnet werden.
- (2) Abweichend hiervon kann die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch den/die Schatzmeister(in) im Einzelfall genehmigt werden, wenn Gründe in der Person des Funktionsträgers/der Funktionsträgerin, insbesondere das gesundheitliche Erfordernis einer Begleitung, dies rechtfertigen oder der Anlass die Begleitung aus repräsentativen Gründen erfordert.

5. Bewirtung, Trinkgelder

- (1) Zur Bewirtung im Namen des DFB sind ausschließlich solche Funktions-trägerinnen und Funktionsträger berechtigt, die zulasten eines bestehen-den Budgets verfügen dürfen. Personen, die durch den DFB mit einer Kreditkarte ausgestattet sind, sind verfügungsberechtigt.
- (2) Die Bewirtung Dritter ist zulässig, wenn dies im Interesse des DFB aus Gründen des konkreten Anlasses erforderlich oder geboten ist, insbe-sondere dann, wenn dies geschäftsüblich ist. Bewirtungen dürfen nur in einem angemessenen Umfang erfolgen. Die Kosten für Speisen und Getränke anlässlich einer Bewirtung (maximal 60 € brutto [inkl. Mehr-wertsteuer]) sind pro Person zwingend einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister. Die Kosten von alkoholischen Getränken werden nur dann übernommen, wenn diese dem Anlass und den üblichen Mengen an Bier und Wein entsprechen.
- (3) Befinden sich unter den bewirteten Personen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, sind die Verhaltensrichtlinien für Angehörige des Deut-schen Fußball-Bundes zu beachten.
- (4) Trinkgelder werden durch den DFB im Regelfall maximal bis zur Höhe von 10 % der Bewirtungsrechnung, begrenzt auf maximal 30 € übernommen. Aufrundungen auf volle Eurowerte bleiben jenseits dieser Grenzen zulässig.
- (5) Kosten einer Bewirtung sind ausschließlich auf Grundlage einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bewirtungsquittung erstattbar, die den Anlass der Bewirtung, das Datum, die Namen der bewirteten Per-sonen und das Trinkgeld ausweist. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Bewirtenden durch Unterschrift zu versichern. Bei Bewirtungskosten über 250 € ist von dem Restaurant zusätzlich der DFB mit vollständiger Adresse als Rechnungsempfänger in den Bewirtungsbeleg mit aufzu-nehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Steuer- oder Umsatz-steueridentifikationsnummer der Gaststätte auf dem Rechnungsbeleg verzeichnet ist.

6. Erstattungswege, Fristen und Verfall

- (1) Erstattungen nach dieser Ordnung erfolgen grundsätzlich bargeldlos auf Antrag im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.
- (2) Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der DFB entsprechende An-tragsformulare zur Verfügung. Durch Abgabe eines solchen Antrags erklärt der/die Anspruchsteller(in), dass die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, insbesondere der Aufwand tatsächlich entstanden ist.
- (3) Erstattungsanträge haben jeweils zeitnah nach der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen. Spätestens ist der Anspruch durch Einreichen des vollständig ausgefüllten Erstattungsantrages 14 Tage nach Entstehen des Aufwands anzumelden. Erstattungsanträge für Tätigkeiten, welche im Dezember des Geschäftsjahres angefallen sind, sind zwingend spätestens zum

14. Januar des Folgejahres anzumelden. Mit Ablauf dieser Zeitspannen verfällt der Zahlungsanspruch. Der/die Schatzmeister(in) ist berechtigt, begründete Ausnahmen zuzulassen. Grundsätzlich werden keine Eigenbelege akzeptiert.

7. Steuerliche Behandlung, soziale Absicherung

- (1) Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine Steueranmeldung und keine Ertragsversteuerung/Umsatzversteuerung vor. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz selbstständig zu prüfen und die Zahlungen gegebenenfalls selbstständig zur Steuer anzumelden. Der DFB weist darauf hin, dass pauschale Zahlungen, Sitzungsgeld und Honorare einkommenssteuerlich relevant sein können, soweit ihnen kein konkreter Aufwand gegenübersteht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet für die Funktionsträger*innen ohne Dienstvertrag keine Angaben an die Sozialversicherungsträger und führt keine Beiträge ab.

Teil 2: Reisen, Ersatz barer Auslagen

8. Fahrtkosten, Flugkosten, Parkkosten

- (1) Zugfahrten und Flugreisen werden grundsätzlich durch die Zentralverwaltung unmittelbar im Zuge der Sitzungsorganisation gebucht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben für Fahrten, die sie zur Erledigung ihrer Aufgabe tätigen, Anspruch auf Übernahme, im Falle der ausnahmsweisen unmittelbaren Tragung der Kosten auf Erstattung durch den DFB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dasselbe gilt für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Gäste), die auf Einladung des/der Vorsitzenden des Gremiums an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Vorrangig ist eine Reise mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere der Bahn, zu prüfen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Buchung von flexiblen Tickets. Allerdings soll bei Möglichkeit stets auf Tickets mit einer Zugbindung zurückgegriffen werden. Es besteht Anspruch auf Erstattung:
 - Bei Reisen mit der Bahn bis zu 100 km (in eine Richtung): Bahntarif 2. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschläge sowie der Sitzreservierungen.
 - Bei Reisen mit der Bahn von 100 km oder mehr (in eine Richtung): Bahntarif 1. Klasse in der schnellsten Verbindung einschließlich Zuschläge sowie der Sitzreservierungen.

-
- Aller anfallenden Zuschläge bei Ausnutzung möglicher Vergünstigungen (z. B. Verbundtarif).
 - Der sonstigen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Auto-bus etc.).

Privat vorhandene Ermäßigungsmöglichkeiten, insbesondere die Bahn-Card, sind in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Erstattung solcher Vergünstigungsmöglichkeiten (z. B. der Kosten für die BahnCard), solange nicht die Voraussetzungen von Nr. 9 vorliegen.

Im Rahmen einer Tätigkeit für den DFB e.V. erworbene und von Dritten eingeräumte Preisvorteile (z. B. Flugmeilen, Bonusmeilen, Payback-Punkte, BahnBonus etc.) dürfen ausschließlich nur im Rahmen von Tätigkeiten für den DFB e.V. genutzt werden. Die Nutzung solcher Preisvorteile ist für private Zwecke nicht gestattet.

- (4) Bei Reisen mit dem Pkw besteht Anspruch auf Erstattung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch der Distanz, die gängige Routenprogramme (vorrangig: Google Maps) als die schnellste Verbindung ausweisen. Abweichungen von mehr als 10 % dieser Distanz sind bei Antragstellung im Einzelnen zu begründen (z. B. Umweg wegen Staus). Im Rahmen der Antragstellung ist das Kfz-Kennzeichen anzugeben. Sofern andere Personen mitgenommen wurden, sind diese im Rahmen der Antragstellung zu benennen.

Ein Erstattungsanspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn ein Dienstfahrzeug des DFB überlassen oder für die konkrete Fahrt zur Verfügung gestellt wurde. Soweit das Dienstfahrzeug im Rahmen der Dienstfahrt betankt oder geladen werden muss, besteht Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Vom DFB zur Verfügung gestellte Tankkarten sind vorrangig zu nutzen.

- (5) Wird ein Pkw genutzt, besteht Anspruch auf Erstattung der zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlich gewordenen Parkkosten gegen entsprechenden Nachweis.
- (6) Kosten der Nutzung von Taxis sind erstattungsfähig, wenn das jeweilige Ziel unter Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. eines zumutbaren Fußwegs nicht erreichbar ist oder die Nutzung aufgrund der Umstände, insbesondere des Erfordernisses einer schnellen Beförderung oder aus Witterungsgründen, geboten war.
- (7) Reisen mittels Flugzeug im Inland setzen eine vorherige Zustimmung des/der fachlich zuständigen geschäftsführenden Direktors/Direktorin oder des Schatzmeisters voraus, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes regelt.
- (8) Verwarnungs- oder Bußgelder sowie andere an Gesetzesverstöße anknüpfende Sanktionen werden weder übernommen noch erstattet. Sie sind von der Funktionsträgerin/dem Funktionsträger zu tragen.

9. BahnCard

- (1) Der DFB trägt die Kosten der Beschaffung einer BahnCard, wenn und sobald eine konkrete Berechnung der Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG ausweist, dass die Gesamtkosten für nach dieser Ordnung erstattungsfähige Fahrten bei Nutzung einer BahnCard unter Einrechnung deren Kosten niedriger sind als ohne BahnCard.
- (2) Wird eine BahnCard durch den DFB überlassen, ist die hierzu von der Zentralverwaltung bereitgestellte Bedarfsliste (Fahrtenbuch, Wirtschaftlichkeitsrechner) fortlaufend zu führen.
- (3) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind unter dem Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes verpflichtet, die Sinnhaftigkeit der Beschaffung einer BahnCard laufend zu prüfen und ggf. einen entsprechenden Beschaffungsantrag zu stellen, sobald dies nach den vorgenannten wirtschaftlichen Maßstäben geboten ist. Die Zentralverwaltung stellt hierzu einen Wirtschaftlichkeitsrechner zur Verfügung.

10. Übernachtungen

- (1) Übernachtungen werden grundsätzlich durch die Zentralverwaltung im Zuge der Sitzungsorganisation gebucht.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Anspruch auf Übernahme, im Falle der ausnahmsweisen unmittelbaren Tragung der Kosten auf Erstattung des für notwendige Übernachtungen entstehenden Aufwands. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die Übernachtung erforderlich oder geboten erscheinen lässt.
- (3) Eine Übernahme/Erstattung kommt darüber hinaus auch in Betracht, wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Geschäften durch die Übernachtung eine erneute Anreise erspart wird und ein Kostenvergleich zwischen erneuter An- und Abreise einerseits und der Inanspruchnahme einer Übernachtung andererseits unter zusätzlicher Berücksichtigung der persönlichen Belastung dies vertretbar erscheinen lässt.
- (4) Die Geltendmachung von Kostenersatz für eine Übernachtung setzt – mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums – eine vorherige Zustimmung des/der jeweiligen Budgetverantwortlichen voraus. Die Übernahme von Übernachtungskosten ist hierzu im Vorhinein unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten für die Unterbringung und des Zwecks zu beantragen.
- (5) Übernahmefähig/erstattungsfähig sind die Kosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer in einer angemessenen Kategorie einschließlich der Kosten des Frühstücks. Nebenleistungen wie zusätzliche Kosten für Speisen oder Getränke, Pay-TV oder Ähnliches sind nicht übernahme- und erstattungsfähig.

Teil 3: Sitzungsgeld, Honorare und sonstige Leistungen

11. Sitzungsgeld

Hinsichtlich der Sitzungsgelder gelten die Bestimmungen der Vergütungsordnung. Eine Zahlung eines Sitzungsgeld für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nicht nach Maßgabe der Vergütungsordnung vergütungsberechtigt sind, besteht nicht bei der Teilnahme an Telefon-/ Videokonferenzen.

Mitglieder von satzungsgemäßen Organen, Rechtsorganen, Ausschüssen und Kommissionen haben bei Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien neben dem Ersatz barer Auslagen einen Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € pro Sitzungstag.

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben für den mit der Teilnahme an einer durch den DFB anberaumten Sitzung verbundenen Aufwand neben dem Ersatz barer Auslagen einen Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzungstag.

12. Grundsätze für die Gewährung eines Honorars

Ein Anspruch auf Zahlung eines Honorars für die Tätigkeit für den DFB besteht ausschließlich dann, wenn das anwendbare Satzungsrecht des DFB dies erlaubt oder hierüber im Einzelfall eine vorherige Einigung getroffen wurde; eine solche Einigung setzt voraus, dass Leistungen außerhalb eines Wahlamtes oder einer berufenen, satzungsgemäßen Funktion erbracht werden, die den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten sind.

13. Mitglieder des Präsidiums

- (1) Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten nach Maßgabe von Teil 2 dieser Ordnung unter weiterer Beachtung der folgenden Bestimmungen:
 - Bei Reisen mit der Bahn: Bahntarif 1. Klasse sowie Sitzplatzreservierung. Außerdem sind die Regelungen unter Teil 2, Punkt 8., Unterpunkt (3) zwingend zu beachten.
 - Bei Flugreisen: Präsidiumsmitglieder können grundsätzlich Business-Klasse fliegen. Bei Flügen unter 6 Stunden wird empfohlen, Economy-Klasse zu fliegen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der für maximal eine Begleitperson entstehenden Kosten, wenn der Anlass eine Begleitung erfordert, insbesondere wenn dies aus repräsentativen Gründen oder in der Person des Präsidiumsmitglieds liegenden Gründen erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet auf vorherigen Antrag der/die Schatzmeister(in), im Falle der/des Schatzmeister(in)/s der/die Präsident(in). Die gewählten Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft, § 35 Abs. 1 der Satzung. Bei Länderspielen im Inland, beim Pokalfinale der Herren und der Frauen

sowie bei Einladungen Dritter, die für zwei Personen ausgesprochen werden und die durch den/die Compliance-Beauftragte(n) genehmigt wurden, ist ohne gesonderte Genehmigung von der Erforderlichkeit auszugehen.

14. Honorarkräfte

- (1) Zur Erfüllung von sonstigen Verbandsaufgaben kann der DFB Honorarkräfte beauftragen, soweit die Tätigkeiten nicht durch Beschäftigte ausgeübt werden können.
- (2) Über den Einsatz als Honorarkraft ist vor dem Einsatz ein schriftlicher Vertrag zu schließen.
- (3) Die Honorare richten sich nach der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, die Honorare durch Beschluss anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann von den Honorarsätzen gemäß Anlage 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet der/die Schatzmeister(in). Anpassungen wirken auf laufende zivilrechtliche Vertragsverhältnisse nur dann, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist.

Teil 4: Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, VAR, Sonstige

Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse, sonstigen Vergütungen und Honorare der Offiziellen gelten die Bestimmungen der Vergütungsordnung und in Anlage 1 der Auslagen- und Honorarordnung aufgelisteten Anspruchsgruppen

15. Vertragsverhältnis, sonstige Vergütungen

- (1) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, -Assistenten und -Assistentinnen und Vierte Offizielle in Bundesspielen (im Weiteren: Offizielle) stehen in einem freien Dienstverhältnis mit dem DFB.
- (2) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, -Assistenten und -Assistentinnen, Vierten Offiziellen der Frauen-Bundesliga wird eine Vergütung für die Nutzungsrechte an den Persönlichkeitsrechten gezahlt, durch die insbesondere auch das exklusive Recht des DFB abgegolten wird, Werbeträger auf der verpflichtend zu tragenden Schiedsrichterkleidung anzubringen.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, nach Anhörung des DFB-Prüfungsausschusses die Beträge durch Beschluss anzupassen. Anpassungen wirken auf laufende zivilrechtliche Vertragsverhältnisse nur dann, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist.
- (4) Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung/DFB.

16. Honorare der Offiziellen

- (1) Offizielle in Bundesspielen sowie Sicherheitsaufsichten und offizielle Spielbeobachter erhalten für ihre Tätigkeiten Honorare. Sie haben weiterhin Anspruch auf Leistungen nach Teil 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Höhe der Honorare richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Das Präsidium ist berechtigt, nach Anhörung des DFB-Prüfungsausschusses die Honorare durch Beschluss anzupassen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

17. Inkrafttreten, Lücken

- (1) Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der/die Schatzmeister(in) befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.
- (2) Die vorstehende Ordnung ersetzt alle bisherigen Regelungen, die denselben Gegenstand betreffen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

EHRUNGSORDNUNG

Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	33
I. Ehrung für Personen für ihre Tätigkeit im DFB	33
Ehrenpräsident, Ehrenmitglied (§ 1)	33
Ehrenspange (§ 2)	33
Auszeichnungen (§ 3)	34
DFB-Verdienstnadel (§ 4)	34
Ehrennadeln (§ 5)	34
Besondere Rechte (§ 6)	34
II. Ehrung von Personen für ihre Tätigkeit im Fußball ohne Bekleidung eines Amtes im DFB	34
Auszeichnung (§ 7)	34
DFB-Verdienstnadel (§ 8)	35
Verdienstspange (§ 9)	35
Goldene Verdienstspange (§ 10)	35
Golden Award des DFB für internationale Verdienste (§ 11)	35
III. Ehrung von Personen und Personengruppen für besondere Verdienste um den Fußball	35
Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin (§ 12)	35
Ehrenschild (§ 13)	36
Erinnerungszeichen (§ 14)	36
Erinnerungsmedaillen (§ 15)	36
Erinnerungsplaketten (§ 16)	37
Meisterschaftsmedaillen (§ 17)	37
Pokalmedaillen (§ 18)	37
Ehrung verdienter Vereine (§ 19)	38
Julius-Hirsch-Preis (§ 20)	38
Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“ (§ 21)	38
IV. Ehrungen und Erinnerungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen	39
Schiedsrichterehrennadel (§ 22 I.)	39
Ehrenschild (§ 22 II.)	39
Erinnerungszeichen (§ 22 III.)	40
V. Verfahrensregelungen	40
Anträge und Bewilligung (§ 23)	40
Ernennung und Verleihung (§ 24)	41
Ehrungsrat (§ 25)	41
Ehrenurkunden und Veröffentlichungen (§ 26)	41
Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen (§ 27)	42
Inkrafttreten (§ 28)	42

Präambel

Der DFB ehrt Personen, die sich im DFB um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen gemäß §§ 3 ff. und Erinnerungszeichen gemäß §§ 18 ff. (Abschnitt I).

Für eine verdienstvolle Tätigkeit um den Fußballsport ohne Bekleidung eines Amtes im DFB können Personen nach den Bestimmungen der §§ 7 ff. geehrt werden (Abschnitt II).

Darüber hinaus können Personen und Personengruppen, die sich um den Fußballsport in anderer Weise verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der §§ 12 ff. geehrt werden (Abschnitt III).

Die Schiedsrichter unterliegen besonderen Ehrungsvorschriften gemäß § 22 (Abschnitt IV).

Das DFB-Präsidium erlässt Verfahrensvorschriften zur Ehrungsordnung gemäß §§ 23 ff. (Abschnitt V).

I. Ehrung für Personen für ihre Tätigkeit im DFB

§ 1

Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied soll grundsätzlich nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist, sich als Mitglied des DFB-Präsidiums um den Fußballsport im DFB in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und kein Amt mehr im DFB bekleidet. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

§ 2

Ehrenspange

Die Ehrenspange kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im DFB-Präsidium vorliegen.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) die Goldene Ehrennadel

§ 4

DFB-Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Ehrennadeln

1. Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Ehrenamt des DFB verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im DFB erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren liegen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das DFB-Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrats Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen beschließen.

§ 6

Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Träger der Ehrenspange haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden.

II. Ehrung von Personen für ihre Tätigkeit im Fußball ohne Bekleidung eines Amtes im DFB

§ 7

Auszeichnung

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Verdienstspange
- c) die Goldene Verdienstspange
- d) der Golden Award des DFB für internationale Verdienste

§ 8

DFB-Verdienstnadel

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 9

Verdienstspange

Die Verdienstspange kann für besondere Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen verliehen werden.

§ 10

Goldene Verdienstspange

Die Goldene Verdienstspange kann für herausragende Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen verliehen werden.

§ 11

Golden Award des DFB für internationale Verdienste

Funktionsträger ausländischer Verbände oder Vereine können mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den internationalen und deutschen Fußballsport verdient gemacht haben.

Als äußeres Zeichen der Ehrung wird eine besonders gestaltete Urkunde verliehen.

III. Ehrung von Personen und Personengruppen für besondere Verdienste um den Fußball

§ 12

Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin

Zum Ehrenspielführer/zur Ehrenspielführerin kann vom DFB-Bundestag nach Abschluss der Laufbahn als aktiver Nationalspieler/aktive Nationalspielerin ernannt werden, wer in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen und davon über viele Jahre hinweg als Spielführer(in) eingesetzt war und sich in dieser Zeit um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht hat das DFB-Präsidium. Die Zustimmung des Ehrungsrats ist einzuholen.

Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Nationalspieler/Nationalspielerinnen unter den folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Spieler/Spielerinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und an einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen der A-Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft teilgenommen haben.
 - b) Spieler/Spielerinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenschild des DFB trägt als Beschriftung den Namen des Spielers/der Spielerin sowie die Anzahl der Länderspiele.
3. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums. Der Spelausschuss kann die Verleihung beantragen.
Der Ehrungsrat ist zu hören.

Erinnerungszeichen

1. Zur Erinnerung an
 - Länderspiele,
 - die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft,
 - Pokalendspielewerden vom Präsidium des DFB Erinnerungszeichen ausgegeben.
Für die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft erfolgt die Ausgabe im Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga.
2. Erinnerungszeichen sind:
 - Erinnerungsmedaillen für Länderspiele (§ 15),
 - Erinnerungsplaketten für Länderspiele (§ 16),
 - Meisterschaftsmedaillen für die Spieler/Spielerinnen des Deutschen Fußballmeisters (§ 17 Nr. 1.),
 - Meisterschaftsmedaillen für die Teilnehmer an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Junioren/Juniorinnen (§ 17 Nr. 2.),
 - Pokalmedaillen (§ 18),
 - der DFB-Ehrenschild (§ 13).
3. Über die Ausgabe weiterer Erinnerungszeichen entscheidet das DFB-Präsidium.

Erinnerungsmedaillen

Die Erinnerungsmedaille wird an Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Länderspielen (Spieler/Spielerinnen, verantwortliche Trainer/Trainerinnen) vergeben.

Erinnerungsplaketten

An Spieler der A-Nationalmannschaft und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:

- Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten eine Erinnerungsplakette mit Schieber und der Gravur 1.
- Spieler(innen), die 10 Länderspiele oder 25 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten jeweils eine Erinnerungsplakette mit bronzenem Schieber und der Gravur 10 bzw. 25.
- Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten jeweils eine Erinnerungsplakette mit silbernem Schieber und der Gravur 50.
- Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten eine Erinnerungsplakette mit goldenem Schieber und der Gravur 75.
- Spieler(innen), die 100, 110, 125 oder 150 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten jeweils eine goldene Erinnerungsplakette mit der Gravur des jeweiligen Jubiläums.

Meisterschaftsmedaillen

1. Spieler/Spielerinnen, die mit ihrer Mannschaft den Titel des Deutschen Fußballmeisters/des Deutschen Fußballmeisters der Frauen des DFB erringen, erhalten goldene Meisterschaftsmedaillen.
2. Spieler, die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen, und zwar die Sieger goldene, die Unterlegenen silberne.
3. Es werden in der Regel 40 Meisterschaftsmedaillen je Mannschaft ausgegeben.

Pokalmedaillen

1. Spieler, die an den Endspielen um den DFB-Vereinspokal der Herren oder Junioren teilnehmen, erhalten Medaillen, und zwar die Spieler der siegreichen Mannschaft goldene und die der unterlegenen Mannschaft silberne.
2. Spielerinnen, die an Endspielen um den DFB-Vereinspokal der Frauen oder Juniorinnen teilnehmen, erhalten Medaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe, und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
3. Es werden in der Regel 40 Medaillen je Mannschaft ausgegeben.

Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Zusätzlich kann das Präsidium eine finanzielle Zuwendung von bis zu 500,- € gewähren. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Gemeinnützigkeit nach den Anforderungen des § 58a Absatz 2 AO nachzuweisen. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an das DFB-Präsidium.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

Julius-Hirsch-Preis

Der DFB verleiht jährlich den Julius-Hirsch-Preis für besonderen Einsatz für Freiheit, Toleranz und Menschlichkeit und gegen nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche sowie gegen extremistische Erscheinungsformen.

Der Julius-Hirsch-Preis ist mit mindestens 20.000 € dotiert. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.

Die Entscheidung über die Verleihung wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag einer Jury getroffen, der bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium nach Anhörung des Ehrungsrats berufen.

Trainerpreis des deutschen Fußballs und Ehrenpreis „Lebenswerk“

1. Der DFB verleiht den Trainerpreis des deutschen Fußballs an eine Trainerin/einen Trainer, die/der sich vornehmlich um den Nachwuchsfußball in Deutschland verdient gemacht hat.
2. Der DFB kann einen Ehrenpreis „Lebenswerk“ an eine Trainerin/einen Trainer, die/der sich in besonderem Maße in ihrer/seiner langen Trainerkarriere um den Fußballsport verdient gemacht hat, verleihen.
3. Das Vorschlagsrecht hat eine Jury, der hochrangige Vertreter des DFB und des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung berufen. Die Entscheidung über die Verleihungen wird vom DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem Ehrungsrat getroffen.

IV. Ehrungen und Erinnerungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

§ 22

I. Schiedsrichter-Ehrennadel

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze mit Zustimmung des Ehrungsrats an aktive Schiedsrichter/innen der DFB-Liste verleihen. Dies gilt nicht für Schiedsrichter, die ein Honorar erhalten.

Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter. Auch der Schiedsrichter-Ausschuss kann beim DFB-Präsidium die Verleihung beantragen.

Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bronzene Schiedsrichter-Ehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse.
- b) Silberne Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzenen Schiedsrichter-Nadel.
- c) Goldene Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzenen Schiedsrichter-Nadel. Zudem mindestens zehn Jahre der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichter-Liste.

II. Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und eine weit überdurchschnittliche Anzahl von Länderspielen von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
 - b) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der DFB-Ehrenschild trägt als Beschriftung den Namen des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin sowie die Anzahl der Länderspiele.
3. Auch der Schiedsrichter-Ausschuss kann die Verleihung beantragen. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums mit Zustimmung des Ehrungsrats.

III. Erinnerungszeichen

Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.

1. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Länderspiele geleitet haben, erhalten Erinnerungsplaketten.
2. An Schiedsrichterinnen der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
 - Schiedsrichterinnen, die ihr erstes Spiel in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 50 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette mit Kranz.
 - Schiedsrichterinnen, die 100 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 150 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
 - Schiedsrichterinnen, die 200 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 250 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.
3. An Schiedsrichter der Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
 - Schiedsrichter, die ihr erstes Spiel in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 100 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 200 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 300 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.
4. Schiedsrichterteams, die Endspiele um den DFB-Vereinspokal der Männer oder der Frauen oder den DFB-Vereinspokal der Junioren/Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.
5. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.

V. Verfahrensregelungen

§ 23

Anträge und Bewilligung

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied an den DFB-Bundestag ist das DFB-Präsidium.

-
2. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenspange, der Verdienstspange, der Goldenen Verdienstspange sowie des Golden Award des DFB obliegt dem DFB-Präsidium nach Zustimmung durch den Ehrungsrat. Der Ehrungsrat ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbands kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.
 3. Weitere Auszeichnungen vergibt das DFB-Präsidium. Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Rechtsorgane des DFB sowie der Ehrungsrat können begründete Anträge an das DFB-Präsidium stellen.
 4. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstags gestellt werden.
 5. Bevor die zuständigen DFB-Organen über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung und den gegebenenfalls dazu erlassenen Richtlinien dem Ehrungsrat zur Stellungnahme mitzuteilen.

§ 24

Ernennung und Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des DFB-Präsidiums nach § 11 Nr. 1. der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

§ 25

Ehrungsrat

1. Der Ehrungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsrat sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports, möglichst Ehrenmitglieder des DFB, berufen werden. Jeder Regionalverband soll – in Abstimmung mit dem Ehrungsrat – mit einem Mitglied vertreten sein. Die DFL Deutsche Fußball Liga soll mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Ehrungsrats bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.
2. Auf Vorschlag des Ehrungsrats kann das DFB-Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

§ 26

Ehrenurkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Ehrenurkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB.

§ 27

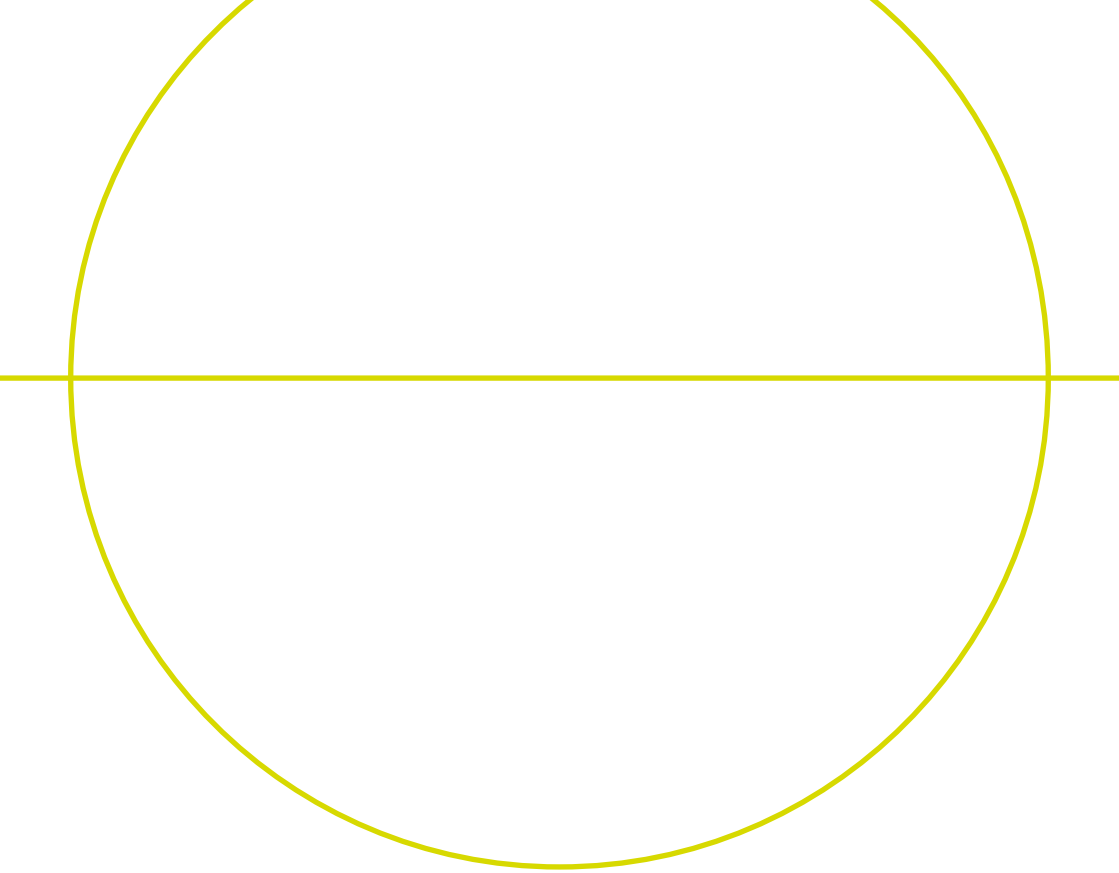
Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied auf gemeinsamen Antrag des Präsidiums des DFB und des Ehrungsrats widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbands kann an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen und weitere Ehrungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden an den DFB zurückzugeben.

§ 28

Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.



WWW.DFB.DE | WWW.FUSSBALL.DE

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main

Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de